

Stellungnahme gem. §15 Abs. 2 SGO

Aufgrund des erheblichen parteiöffentlichen Interesses an dem Verfahren **LSG-BY-2013-10-19** gibt das LSG BY unter Mitwirkung aller seiner Richter und Ersatzrichter gem. §15 Abs. 2 SGO einstimmig folgende Stellungnahme ab:

Die vom LPT 2013.2 bestätigte und zuvor vom 7. Lavo beschlossene Amtsenthebung des vormaligen unterfränkischen Bezirksvorstands hat innerhalb der Piratenpartei und insbesondere dem Landesverband Bayern erhebliche Unruhe und Unmut ausgelöst.

Das LSG muß zur Kenntnis nehmen, dass die Streitigkeit von vielen - ob zu Recht oder Unrecht sei dahingestellt - vor allem als persönliche Auseinandersetzung der beteiligten Vorstandsmitglieder auf Bezirks- und Landesebene wahrgenommen wird.

Egal, ob die getätigten gegenseitigen persönlichen Anschuldigungen stimmen oder nicht, sie überlagern in der öffentlichen Diskussion jedenfalls den hier zu entscheidenden Fall. Eine sachliche Diskussion zur Rechtslage fand wegen der Vermischung mit der persönlichen Ebene der Beteiligten parteiöffentlich bislang nicht statt.

Für unsere Entscheidung spielen mögliche persönliche Verspannungen nach Vorprüfung des Falles keinerlei Rolle.

Vielmehr ist festzuhalten, dass die Frage, unter welchen Voraussetzungen ein Schatzmeister sein satzungsgemäßes Durchgriffsrecht geltend machen kann und worin dies eigentlich besteht innerhalb der Piratenpartei noch überhaupt nicht entschieden wurde. Es ist demnach unsere Aufgabe, erstmals das Durchgriffsrecht des Schatzmeisters zu konkretisieren.

Nachdem das Verfahren öffentlich geführt wird, haben wir uns wegen seiner grundsätzlichen Bedeutung entschieden vor der mündlichen Verhandlung unsere Hinweise an die Parteien zu veröffentlichen.

Diese lauten:

1. Lag objektiv eine Gefährdung einer rechtzeitigen Abgabe des Rechenschaftsberichtes der Partei vor und warum?
2. Falls eine Gefährdung bestanden hat: War der Rechenschaftsbericht für die Gesamtpartei gefährdet oder nur für einen Teil und welche Folgen hätten sich daraus ergeben?
3. Wie waren die Einreichungsfristen?
4. Welche Verlängerungsmöglichkeiten gab es und wie lange? Inwieweit wurde hiervon Gebrauch gemacht?

- 1 / 2 -

Das Landesschiedsgericht der Piratenpartei Bayern wird vertreten durch:

Christian
Reidel
Vorsitzender Richter

Sören
Liebich
Richter

Holger
van Lengerich
Richter

Anna
Lang
Ersatzrichter

Feng
Li
Ersatzrichter

Thomas
Mayer
Ersatzrichter

5. Inwieweit gab es wegen Fristenproblematik Kommunikation mit Bundesschatzmeisterin? Welchen Inhalt hatte diese?
6. Welchen Umfang hatte das Durchgriffsrecht unter Annahme, dass dieses bestand?
7. In welcher Art und Weise war der BzV verpflichtet die Unterlagen zur Verfügung zu stellen?
8. Hätte mit einer Einsichtnahme vor Ort, die Gefährdung behoben werden können (Geeignetheit)? Wurde diese seitens des BzV angeboten und in welcher Form?
9. Ist der Prüfungsumfang auf Formalia beschränkt, da die Landesmitgliederversammlung die Ordnungsmaßnahme bestätigt hat (pro und contra)?

Wir folgen damit zwei Motiven:

Zum einen dürfte damit deutlich werden, dass die Materie gänzlich ungeeignet ist, sich aus persönlichen Gründen für die eine oder andere „Seite“ zu entscheiden. Vielmehr sind eine Vielzahl ungeklärter Fragen zu beantworten, was uns aufgrund fehlenden Sachverhalts, der von den Parteien auf unsere Anforderung noch zu bringen ist, derzeit nicht möglich ist. Mit anderen Worten: Derzeit hat kein einziger Richter des LSG (einschl. Ersatzrichter) auch nur eine Tendenz, wohin die Reise in diesem Fall geht.

Das zweite, entscheidende Motiv ist unser Versuch, auch als LSG während unserer Arbeit in den Austausch mit der Basis zu treten. Nachdem der Fall gänzlich ungeklärte Fragen (s.o.) enthält und wir uns alle nicht für unfehlbar halten, würden wir uns freuen, wenn sich aufgrund unserer veröffentlichten Hinweise eine rege und sachorientierte (!) Diskussion auf der by-misc entwickeln würde. Naturgemäß werden wir uns an der Diskussion nicht beteiligen, die Diskussion auf der Liste jedoch aufmerksam verfolgen und uns Anregungen holen.

Wir hoffen, dass wir damit zu einer Versachlichung der Diskussion beitragen und auch hier als Schiedsgericht einen Weg testen, um Mitmachpartei zu leben.

Euer Landesschiedsgericht